

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

LMC Service GmbH
Schulstraße 7
70173 Stuttgart

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Leistungsumfang

(1) Ist die Beauftragung durch den Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(2) Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden während der Projektabwicklung werden wir berücksichtigen, sofern uns dies im Rahmen unserer Zeitplanung (Kapazitätsauslastung) und des erforderlichen Aufwandes zumutbar ist. Änderungen und Ergänzungen der mündlich und/oder schriftlich in der Beauftragung vereinbarten Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

(3) Sollten die vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen für uns zu einem zusätzlichen Zeit- und/oder Kostenaufwand führen, sind wir berechtigt, das Honorar sowie die Leistungszeit entsprechend anzupassen; gleiches gilt, wenn aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen, Mehrkosten und/oder Zeitverzögerungen entstehen.

(4) Zur Vertragsdurchführung können wir qualifizierte freie und/oder angestellte Mitarbeiter und selbstständige Unterauftragnehmer nach eigener Auswahl einsetzen.

§ 3 Vergütung – Zahlungsbedingungen

(1) Unser Honorar wird nach den für die Leistung aufgewendeten Stunden berechnet. Der geltende Stundensatz wird mit dem Kunden vereinbart. Eine pauschale Vergütung kann ausschließlich schriftlich vereinbart werden.

(2) Zusätzlich zu unserer Vergütung haben wir auch Anspruch auf Ersatz von Reise- und sonstigen Kosten. Bei den Reisekosten ist der Fahrpreis im jeweils günstigsten Verkehrsmittel oder eine Kilometerpauschale á 0,40 EUR pro gefahrenen Kilometer zu erstatten. Die ebenfalls zu erstattenden Nebenkosten umfassen insbesondere Telekommunikations- und Fotokopierkosten oder behördliche Gebühren.

(3) Sonderwünsche des Kunden wie insbesondere über den Projektvorschlag hinausgehende Untersuchungen, Proben, Erhebungen oder Ausarbeitungen (Labor-, Materialkosten, Übersetzungen, etc.) können von uns nach Absprache mit dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(4) Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass uns alle für die Ausführung der Beauftragung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, uns alle Informationen erteilt werden und wir über alle relevanten Vorgänge und Umstände in Kenntnis gesetzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

(2) Auf unser Verlangen hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen

Wir verpflichten uns, alle uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Soweit die von uns erbrachte Leistung mangelhaft ist, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Wir können nach unserer Wahl den Mangel sodann beseitigen oder eine vollständig neue Leistung erbringen. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ist die vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist Stuttgart.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort ist Stuttgart.

§ 9 Sonstiges

Sollte sich im Verlauf des Projektes herausstellen, dass sich der Kunde in Liquiditätsschwierigkeiten befindet, so sind wir berechtigt, unsere Leistungen sofort in Rechnung zu stellen, diese nur noch nach entsprechender Vorkasse durch den Auftraggeber zu erbringen sowie das gesamte Projekt gegebenenfalls abzubrechen.